

Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Stand der Umsetzung in Deutschland

14. Magglinger Rechtsinformatikseminar, 25. März 2014

Sven Voss

Referatsleiter I/A4

Hessisches Ministerium der Justiz

Vorsitzender der BLK für Informationstechnik in der Justiz

Agenda

1

Die BLK für Informationstechnik in der Justiz

2

Das E-Justice-Gesetz

3

Der vollständig elektronische Geschäftsablauf

4

Stand der Umsetzung

1. Bund-Länder-Kommission

Die Bund-Länder-Kommission
für Informationstechnik in der Justiz

Bund-Länderkommission für Informationstechnik in der Justiz



- Gegründet 1969
- Besetzung: Bundesländer und Bund
- Ständige Arbeitsgruppe der Amtschefs (sog. E-Justice-Rat)
- Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des E-Justice-Rates
- Zusammenarbeit aller Länder bei IT-Fragen (z.B. Standardisierung)
- Organisiert in Arbeitsgruppen (bspw. AG ERV, AG IT-Standards)

2. E-Justice-Gesetz

Gesetz zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs bei den Gerichten

E-Justice-Gesetz: Schrittweises Vorgehen

2016

BESONDERES
ANWALTSPOSTFACH



2022

VERPFLICHTENDER
ERV



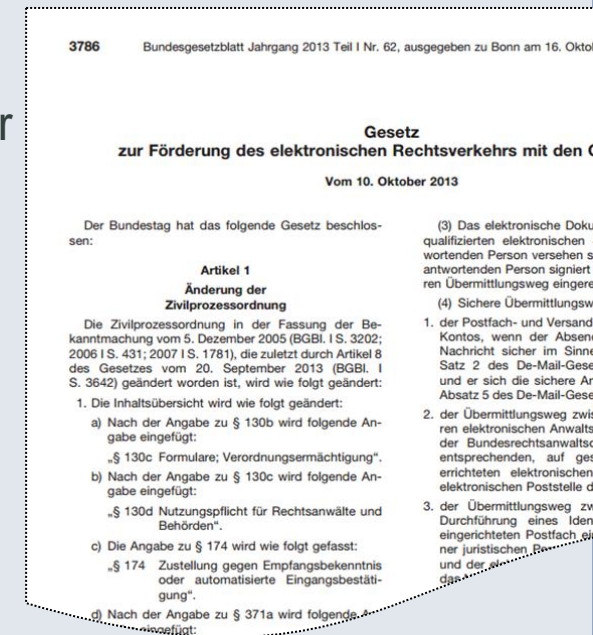
2018

ÖFFNUNG
ALLER GERICHTE

E-Justice-Gesetz: Kerninhalte

- **Besonderes Anwaltspostfach**
 - 2016: alle Anwälte (ca. 160.000) erreichbar
 - 2018: Sicherer Übermittlungsweg
=> Schriftform ohne qualifiziert elektronische Signatur
 - Für Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar
- **Öffnung aller Gerichte**
 - Bereits heute viele Bundesländer eröffnet
 - Ab 2018: Ende des Flickenteppichs
 - De-Mail als zusätzlicher Kommunikationsweg
- **Nutzungspflicht**
 - Ab 2022: Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

BGBI. 2013, S. 3786



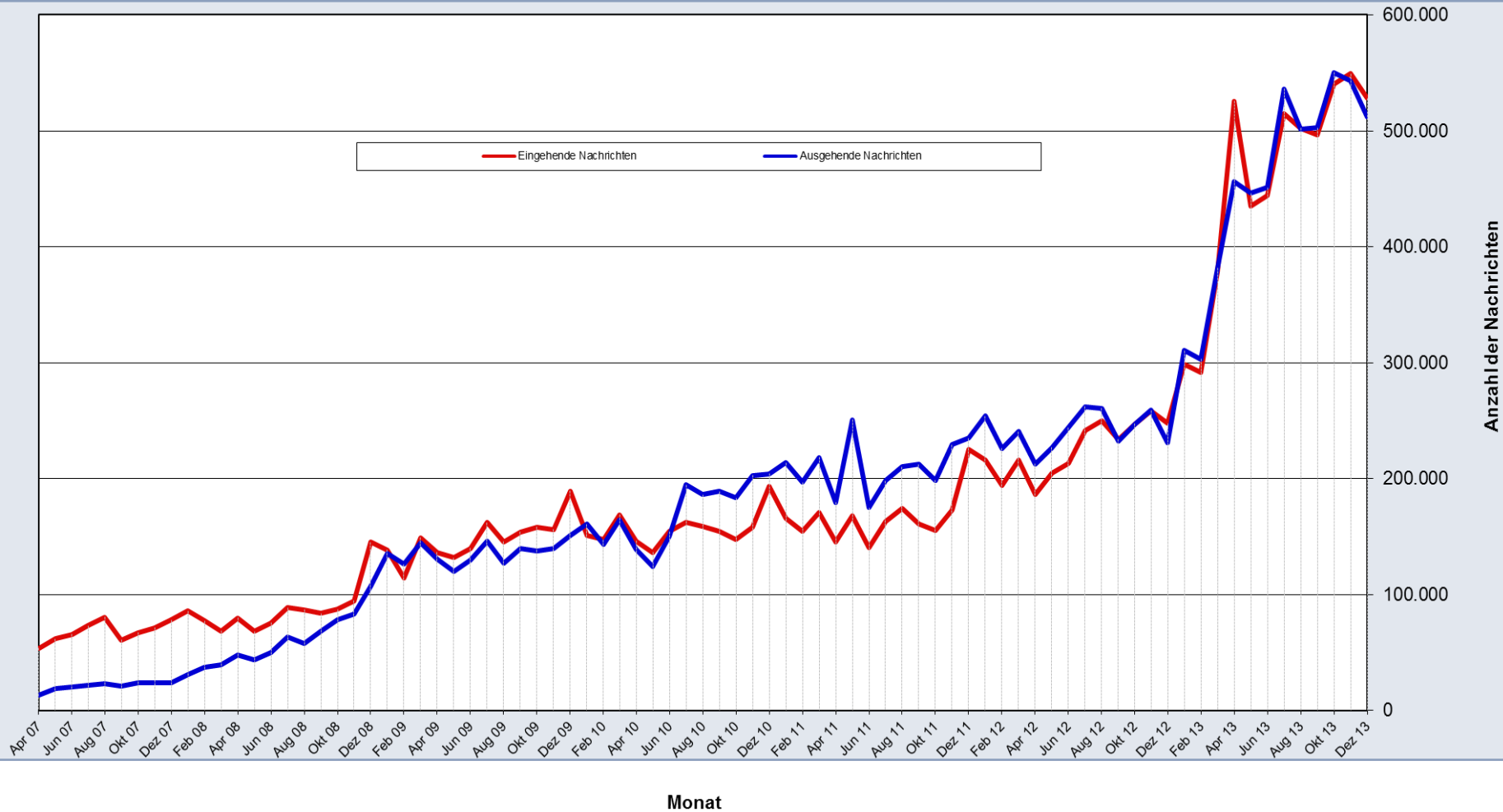
E-Justice-Gesetz: weitere Inhalte

- **Verzicht auf beglaubigte Abschriften**
 - Output Management
 - Anbindung von Druckstraßen
- **Elektronische Formulare**
 - Verpflichtung zur Übermittlung von Strukturdaten
 - Anbindung des nPA
- **Elektronisches Empfangsbekanntnis als Strukturdatensatz**
 - Verpflichtung für alle EB-Berechtigten, einen elektronischen Empfangskanal zu öffnen
- **NICHT - INHALT**
 - Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung
 - Strafsachen (eigenes Gesetz in Vorbereitung)

3. Der vollständige elektronische Geschäftsablauf

Der größte Kulturwandel
seit Einführung der Schreibmaschine

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach



Einige Zahlen ...



Scanvolumen
10.000.000
Seiten täglich



32.000.000
Verfahren jährlich

8

elektronische
Nachrichten
pro Sekunde



100.000
Arbeitsplätze



3.000.000
Seiten täglich
ausgehend

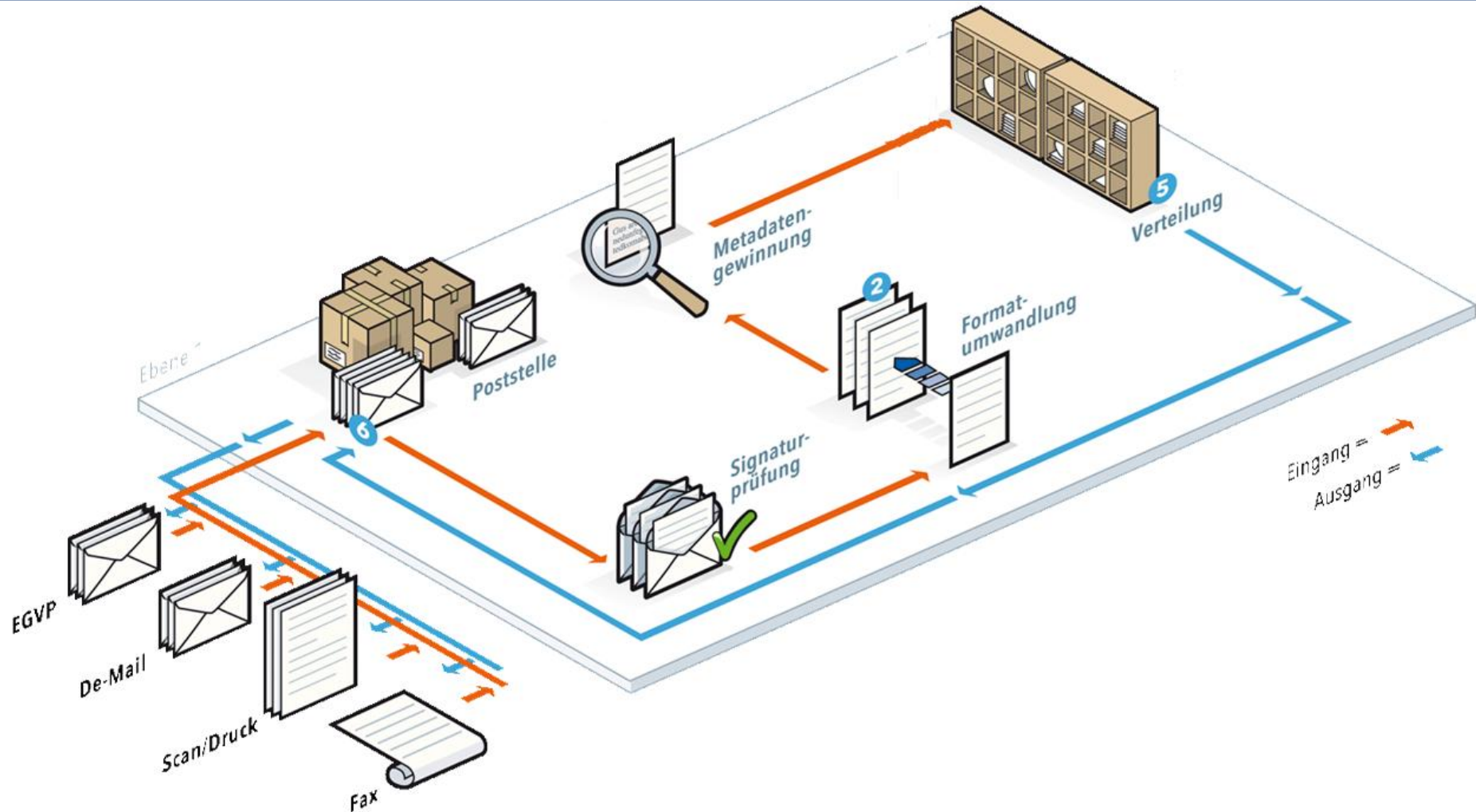


3 GB
Datenzuwachs
pro Kopf jährlich

Durchgängig elektronischer Geschäftsablauf



Verarbeitung der Ein- und Ausgänge



4. Stand der Umsetzung

Grobkalkulation

- **Gemeinsamer Auftrag der Länder zur Kalkulation der Sachaufwände unter Ansatz typischer Marktpreise**
 - Netzinfrastuktur
 - Hardware
 - Anpassung der Fachverfahren
 - User Support
 - ...
- **Gutachten wird im März 2014 fertiggestellt**
- **Grundlage für Anmeldungen zum Haushalt 2015ff**

Bundesweit einheitliche Arbeiten

2014 Elektronische Akte im Grundbuch

2016 Elektronische Akte im Handelsregister
Schutzschriftenregister

2017 Datenbankgrundbuch

2018 Akteneinsichtsportal

www.JUSTIZ.de



AKTENEINSICHTSPORTAL

SCHUTZSCHRIFTENREGISTER

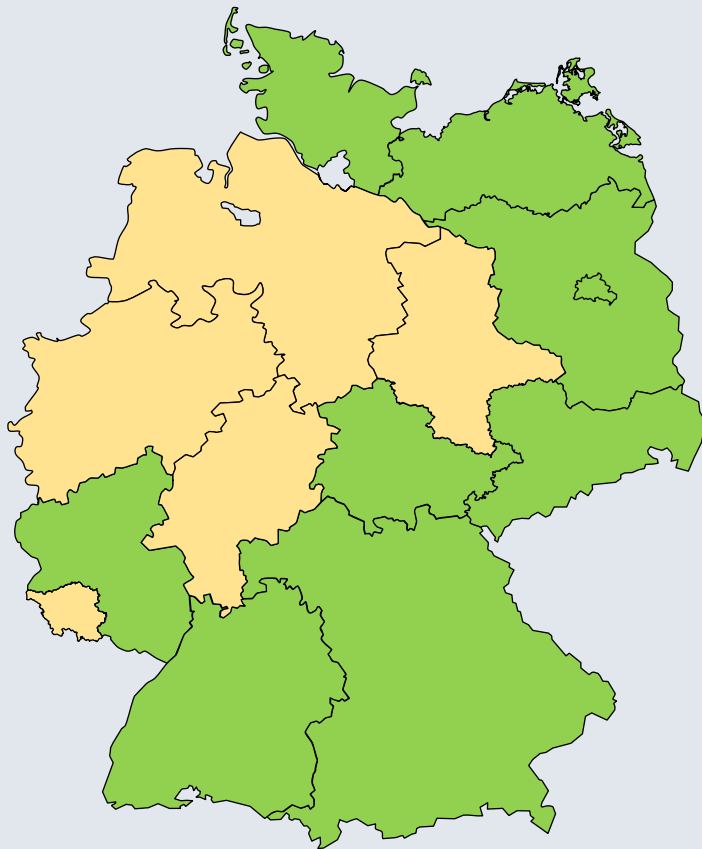
HANDELSREGISTER

GRUNDBUCH

ONLINE-FORMULARE

nach Lebenslagen

Arbeit in den Verbänden



- Gemeinsame technische Grundarchitektur in den Verbänden
- In der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschiedliche Produkte für
 - Elektronische Akte
 - Kommunikationsplattform
 - Integrationsportal
- Die Verbände repräsentieren jeweils ca. 50% der Arbeitsplätze

 e²-Verbund

 ForumSTAR-Verbund

Elektronische Akte in der Justiz

Die ergonomische elektronische Akte (e2A) und das elektronische Integrationsportal (eIP)

König & Peters
Recklinghausen, 05.01.2004
2-67/04/KJ/J

An das
Amtsgericht Recklinghausen
Recklinghausen 17
45657 Recklinghausen

KLAGE

des Herrn Peter Klein, Wingerstraße 16, 45665 Recklinghausen - Kläger -
Prozessbevollmächtigte: R&A König und Peter

gegen

1. Thonson Jäger, Kalkstraße 12, 45661 Recklinghausen,
2. Universal-Versicherungs-AG, gremiell vertreten d. d. Vorstand, dessen vertreten durch
des Vorstandsverwandten Dr. Lohar Fritschke, Hevingstraße 1, 40734 Frankfurt
am Main, - Beklagte -

wegen Schadensersatz.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage zum zugewandten Gericht, vor dem wir
beantragt werden zu erkennen:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.313,09 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2003 zu
zahlen.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw VW Golf TD1, amtliches Kennzeichen EE - BL
231.

Der Beklagte zu 1) versuchte und versuchte mit dem bei der Beklagten zu 2) versicherten
Pkw Typ Lincoln Geldadwagen, RE - BG 43, am 26.04.2003 gegen 20.30 Uhr in Recklinghausen,
Devenestr. einen Verkehrsunfall, ab dessen Folge der Klägerfahrzeug erheblich beschädigt
wurde.

Der Zeuge Frank Klein stand mit dem Fahrzeug des Klägers ordnungsgemäß und deutlich ab
Leitbahnlänge eingeregelt auf der Leitbahngrenze der Devenestr., ab der Beklagte zu 1)
unter Überfahren einer durchgezogenen Fahrbahnmarkierung zur Gegenfahrbahn hin versucht,
links am Klägerfahrzeug vorbeizufahren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Frank Klein, Schillerstraße 34, 4623 Hese.

Wegen des heranziehenden Gegenverkehrs zog der Beklagte zu 1) hierbei nach rechts und rammte
so das Klägerfahrzeug.

Beweis: Zeugnis des Herrn Frank Klein, b. h.

Der Verkehrsunfall stellt sich für den Kläger als unabweisbares Ereignis dar. Der Verkehrsunfall
wurde nicht polizeilich aufgenommen. Zwar wurde die Polizei benachrichtigt, diese war jedoch
vorgeladet überlastet und konnte nicht kommen.

Der Beklagte zu 1) wie dem Zeugen Klein bereits zuvor auf der A 43 durch extensiv aggressives
Fahren, insbesondere dichtes Anfahren, ausgeliefert.

Beweis: Zeugnis des Herrn Frank Klein, b. h.

An und Umfang des am Klägerfahrzeug eingetretenen Schadens hat der Kläger durch ein Schaden-
gutachten der DEKRA AG feststellen lassen.

Beweis im Bestreitnahmefalle: Schaden Gutachten der DEKRA AG vom 30.04.2003.

Das Gutachten hat der Kläger dem Beklagten bereits vorgelesen lassen. Die Kosten der Sachverständigen-
schadenschätzung belaufen sich auf 214,68 € netto.

Beweis im Bestreitnahmefalle: Schaden Gutachten der DEKRA AG vom 30.04.2003.

ON ON OFF DES-Software | ZWEIFRichter | + Über FA# | 192.168.70.71 | 192.168.70.71 | <TNG FA# | 0.1.0.2.2 |

USM typeAnzuzustatistinformationen